

**Öffentliche Sitzung  
des Amtsgerichts Tiergarten**

Geschäftsnummer

(250 Cs) B13 34 Js 1643/07 (148/07)

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht Herkewitz  
als Strafrichter,

Prof. van der Veer  
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

/  
als Verteidiger,

Justizobersekretärin Scheel  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

/  
als Dolmetscher(in), der/die nach Aufruf der Sache  
vereidigt wurde - erklärte, dass er/sie sich auf den  
allgemeinen Eid berufe.

Beginn	<u>12 29</u>	Uhr
Ende	<u>12 40</u>	Uhr
Pause von	<u>12 40</u>	bis <u>12 40</u> Uhr

Berlin-Tiergarten

Datum

243  
12. August 2009

**Strafsache** gegen

Jörg Bergstedt,  
geb. am 02.07.1964 in Bleckede,  
wohnhaft Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Wieseck,  
deutscher Staatsangehöriger

wegen Körperverletzung pp.

Nach Aufruf der Sache wurde festgestellt, dass erschienen waren:

Der Angeklagte - nicht -

Ordnungsgemäße Ladung wurde durch  
Zust. Urk. vom 24.06.09 festgestellt.

- Zeuge/in:

✓ Herr POM Spiering

✓ Herr PK Wiske

Blatt

Einem Zusdruckerin er-  
klärt, der Angelegenheit  
befriedigt sich mit ein-  
gangsbescheid, habe  
seiner Personation gereigt,  
aber niemand können  
sich erinnern.

Der Wadtmeyer Hr. Sa-  
wathi' teilt mit, daß  
eine Person, bei dem es

sich vermutlich um  
den ungelassen Handel  
das Vorzeigen von La-  
dung und Ausweis  
verweigert mit der  
Begründung, er habe  
sich schon ausgewei-  
sen, dies könne je-  
doch nicht.

Nach 3, Aufruf um  
12.38 Uhr

- 4 -

245

Protokoll vom Datum 12. Aug. 2009 Geschäftszeichen (250(S) B 13 347s 1643/07 (148/07))

Die Zeugen / und Sachverständigen wurden um 12.40 Uhr entlassen.

Die Staatsanwaltschaft nahm Bezug auf die Urkunde vom 24.06.2009 über die Zustellung der Ladung zum heutigen Termin an den Angeklagten / ~~die Angeklagte~~ und beantragte Verwerfung des gegen den Strafbefehl vom 24.05.2007 erhobenen Einspruchs.

Das Urteil wurde durch Verlesung der Urteilsformel und durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe dahin verkündet:

**Im Namen des Volkes**

*Eingesandt*  
am 19. AUG 2009  
*Sankt-John*

Der Einspruch des / ~~der~~ Angeklagten gegen den Strafbefehl des Amtsgerichts Tiergärten vom 24.05.2007 wird kostenpflichtig verworfen.

**Gründe:**

Der / ~~Die~~ Angeklagte hat gegen den in der Urteilsformel bezeichneten Strafbefehl zwar rechtzeitig Einspruch erhoben, ist aber in dem heutigen Termin zur Hauptverhandlung ungeachtet der durch die Zustellungsurkunde vom 24.06.2009 (Blatt 217) nachgewiesenen Ladung ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben und auch nicht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten worden. Anhaltspunkte für das Vorliegen genügender Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich.

Der erhobene Einspruch war daher nach § 412 StPO zu verwerfen.

Die Kostenpflicht beruht auf dem im Strafbefehl enthaltenen Kostenausspruch.

v. *Welsch*

Protokoll fertiggestellt am 12. Aug. 2009

Herrn / Frau UdG II zur Zustellung der Entscheidung.

Berlin, den 12. 08. 09  
*Welsch*

v.

1. Urteilsausfertigung (StP 70a) ist dem / der Verurteilten zuzustellen mit ZU und Rechtsmittelbelehrung StP 151 / 155.

2. 10 Tage nach Zustellung.

Berlin, den

*BOA*

*W. J. J. J.*  
20. AUG. 2009